

Satzung
der Stadt Monschau
über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
vom 12. Dezember 1996

geändert durch:

1.	Änderungssatzung vom	18.12.1997	
2.	Änderungssatzung vom	18.12.1998	
3.	Änderungssatzung vom	20.12.1999	
4.	Änderungssatzung vom	22.12.2000	
5.	Änderungssatzung vom	17.12.2001	
6.	Änderungssatzung vom	17.12.2002	
7.	Änderungssatzung vom	08.12.2003	
8.	Änderungssatzung vom	07.12.2004	
9.	Änderungssatzung vom	19.12.2005	
10.	Änderungssatzung vom	12.12.2006	
11.	Änderungssatzung vom	21.12.2007	
12.	Änderungssatzung vom	18.12.2008	
13.	Änderungssatzung vom	22.12.2009	
14.	Änderungssatzung vom	21.12.2010	
15.	Änderungssatzung vom	19.12.2011	
16.	Änderungssatzung vom	06.12.2012	
17.	Änderungssatzung vom	29.11.2013	
18.	Änderungssatzung vom	03.12.2014	
19.	Änderungssatzung vom	26.11.2015	(§ 6 Abs. 4)
20.	Änderungssatzung vom	13.12.2016	(§ 6 Abs. 4)
21.	Änderungssatzung vom	04.12.2017	(§ 6 Abs. 4, Inkrafttreten am 01.01.18)
22.	Änderungssatzung vom	06.12.2018	(§ 6 Abs. 4, Inkrafttreten am 01.01.19)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124) - SGV NW 2023 -, und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) - SGV NW 2061 - und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) SGV NW 610 -, alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 10.12.1996 folgende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen.

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Monschau betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind oder deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

A. Sommerreinigung

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis mit "Reinigung durch Anlieger" gekennzeichneten Fahrbahnen einschließlich der Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

B. Winterwartung

- (2) Die Winterwartung aller Fahrbahnen wird von der Stadt durchgeführt.
- (3) Die Winterwartung der Gehwege, mit Ausnahme der im anliegenden Straßenverzeichnis mit "Reinigung durch Stadt" gekennzeichneten, wird in dem darin festgelegten Umfange auf die Eigentümer übertragen, deren Grundstücke an die Gehwege angrenzen und durch diese erschlossen werden (§ 4).

C. Gemeinsame Vorschriften für Sommerreinigung und Winterwartung

- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Monschau mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (6) Das anliegende Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Absätze 1 bis 3

A. Sommerreinigung

- (1) Die Fahrbahnen und die Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis festgelegten Tagen bzw. Zeiträumen
- in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr
- und
- in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr
- zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

- (2) Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nach Beendigung der Säuberung nicht vor Nachbargrundstücke, in Kanälen, Sinkkästen, Durchlässen und Rinneneinläufen oder auf oberirdischen Vorrichtungen, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen, abgelagert werden.

B. Winterwartung

- (3) Die Gehwege sind vom jeweiligen Reinigungspflichtigen (§ 2) in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee und Eis nach Möglichkeit freizuhalten oder bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. Die freizuhaltenden Flächen sind so aufeinander abzustimmen, dass eine durchgehend begehbare Fläche gewährleistet ist. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo diese Möglichkeit nicht gegeben ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Bei anhaltendem Schneefall ist zumindest eine einmal tägliche Räumung durchzuführen.

- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Wasserläufe oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt Monschau erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Monschau.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksbreite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der Reinigungen gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrundegelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrundegelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühren betragen je Meter Grundstücksbreite (Frontlänge) für die

a)	Sommerreinigung der Fahrbahnen einschließlich Gehwege	
	▶ bei 3 x jährlicher Reinigung	0,24 Euro
	▶ bei täglicher Reinigung in den Monaten April bis Oktober und wöchentlicher Reinigung in den übrigen Monaten	2,87 Euro
b)	Winterwartung der Fahrbahnen	1,54 Euro
c)	Winterwartung der Gehwege	1,50 Euro

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks (Anlieger und Hinterlieger). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Beendigung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Zahlungsaufforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Monschau über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung) vom 20.11.1980 in der 2. Änderungsfassung vom 12.11.1986 und die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Monschau über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung) vom 20.11.1980 in der 2. Änderungsfassung vom 12.11.1986 außer Kraft.